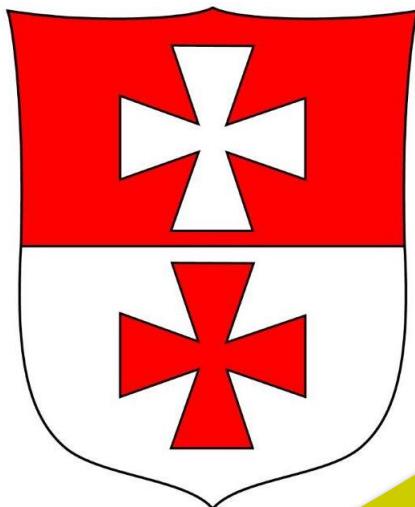


Reglement Sommermarkt Reckingen



Gemeinde Goms

Reglement Sommermarkt Reckingen der Gemeinde Goms

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Marktreglement erstreckt sich auf alle in ihm erwähnten oder später noch einzuführenden Märkte.

Art. 2 Märkte

In der Marktgemeinde Goms wird der Sommermarkt Reckingen abgehalten.

Art. 3 Marktgebiet

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Marktkommission das Marktgebiet verbindlich fest und erstellt entsprechende Pläne.

Art. 4 Publikation

Die Markttage und die räumliche Ausdehnung des Marktes werden jeweils rechtzeitig in den zuständigen Organen (Gemeindeaushang, Marktkalender, Marktzeitung usw.) publiziert.

Art. 5 Wahl und Zusammensetzung der Marktkommission

Der Gemeinderat wählt eine Marktkommission von mindestens 3 Mitgliedern. Sie setzen sich zusammen aus dem jeweiligen Marktführer und /oder dessen Stellvertreter, sowie bei Bedarf Vertretern des Ortsansässigen Gewerbes.

Art. 6 Aufgaben der Marktkommission

1. Die Marktkommission ist zuständig für die:
 - reibungslose Organisation und Durchführung der Märkte
 - Kontrolle der Märkte und Einhaltungen dieses Marktreglements
2. Des Weiteren kann sie dem Gemeinderat Anträge unterbreiten.

Art. 7 Marktführer

1. Dem Marktführer obliegen insbesondere:
 - Vorbereitung und Organisation der Märkte
 - Erteilen von Bewilligungen und Absagen
 - Werbung für Markttag (Banden, Plakate, Radio, Zeitung usw.)
 - Erstellen eines Planes; Einteilen u. Nummerieren der Standplätze
 - Vorbereiten des Marktgebietes (Verkehr, Strom, Kehricht, usw.)
 - Überwachung des Marktgeschehens; Ruhe und Ordnung
 - Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen
 - Einzug der Stand- und Platzgebühren
 - Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldete Platzmasse und
 - Waren sortimente
 - Organisation der Reinigung des Marktgebietes

- Kontrolle der kantonalen und eidg. Gesetze und Vorschriften (wie z.B. Lebensmittelkontrolle, Preisanschreibepflicht, Alkoholausschank usw.) insbesondere der Arbeitsbewilligungen
2. Bei Meinungsverschiedenheiten mit Markthändlern oder Rechtsunsicherheiten kann der Marktchef einen Funktionär des Schweizerischen Marktverbandes in beratendem Sinne beziehen.

Art. 8 Verkaufsstände

1. Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung der Marktverantwortlichen zu erfolgen.
2. Insbesondere gilt es, die Verkaufsfronten einzuhalten.

Art. 9 Zulassung

1. Der Markt steht jedermann, der sich den Bestimmungen dieses Reglements unterzieht, zum Verkauf der angemeldeten Waren offen. Bei der Erteilung von Bewilligungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten. Die Zulassung kann insbesondere verweigert werden, wenn:
 - das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht
 - der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet.
2. Bewerben sich mehrere Marktfahrer mit gleichartigem Angebot um einen Standplatz, erhalten bisherige Bewerber den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist. Der Marktchef kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen das Marktreglement verstossen, oder öffentliches Ärgernis erregen, vom Platz weisen und den Warenverkauf verbieten.
3. Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine gewerbliche Bewilligung der kantonalen Fremdenpolizei verlegen können, bzw. die Niederlassungsbe-willigung (Ausweis C) besitzen.

Art. 10 Transportmittel / Fahrzeuge

Das Abstellen von Transportmitteln oder sonstigen Gegenständen auf öffentlichen Plätzen und Strassen hat nach Weisung der Marktaufsicht und der Verkehrspolizei in einer den Verkehr nicht behinderten Weise zu erfolgen.

Art. 11 Marktdauer / Verkaufszeiten

Der Warenmarkt dauert: (Tag) von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr = Verkaufszeiten! Die vorgeschriebenen Verkaufszeiten sind verbindlich. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs, ist es untersagt, vor Verkaufsschluss mit Fahrzeugen in die Marktstrassen einzufahren. Allfällige Abweichungen (z.B. bei Schlechtwetter usw.) können von den Marktverantwortlichen bewilligt werden.

Art. 12 Platzbelegung

Über zugeteilte Standplätze, welche am Markttag bis 08.30 Uhr nicht belegt sind, kann der Marktchef ohne Entschädigungsanspruch anderweitig verfügen.

Art. 13 Bewilligung

Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung. Diese wird durch den Marktchef erteilt. Der Marktchef kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben.

Art. 14 Anmeldung

1. In der Anmeldung sind die Verkaufsartikel genau zu deklarieren.
2. Anmeldeschluss ist 30 Tage vor dem Markt. Später eingehende Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt. Zusagen oder Absagen werden bis spätestens 14 Tage vor Marktbeginn von der Marktkommission schriftlich bestätigt.

Art. 15 Abtretung an Dritte

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktcches nicht an Dritte abgetreten werden.

Art. 16 Abmeldung

Im Verhinderungsfalle kann man sich bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch abmelden. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag, wird die Platzmiete zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktkommission von dieser Regelung absehen.

Art. 17 Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen

1. Das einheimische Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann nicht garantiert werden. Am Markttag hat das Gewerbe die Marktstände vor Ihren Geschäften zu dulden.
2. Im Interesse der Erhaltung eines echten Warenmarktes wird die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen durch die Marktkommission begrenzt.

Art. 18 Gebühren

Für die Benützung der Stände und Plätze, setzt der Gemeinderat auf Antrag der Marktkommission den Gebührentarif fest (Anhang). Der Markt nimmt als Begegnungsstätte und kulturelle Bereicherung eine wichtige soziale Aufgabe wahr. Diesem Aspekt wird auch bei der Festlegung der Gebührensätze Rechnung getragen.

Art. 19 Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen den Bestimmungen des kantonalen Unterhaltungsgewerbegesetzes.

Art. 20 Lebensmittel

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel, unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie der kantonalen und örtlichen Lebensmittelkontrolle.

Art. 21 Lautsprecher

Ohne ausdrückliche Bewilligung der Marktkommission dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 22 Standbeschriftung

Jeder Marktteilnehmer hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20 x 40 cm mit Namen und Adresse zu beschriften. Dies gilt ebenfalls für Vereine, karitative Institutionen, usw.

Art. 23 Preisanschrift

Sämtliche auf dem Warenmarkt angebotenen Waren sind ab Beginn der Auslage mit Preisanschriften zu versehen.

Art. 24 Mass und Gewichte

Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.

Art. 25 Tierseuchenverordnung

Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.

Art. 26 Verbotene Waren und Dienstleistungen

1. Folgende Waren dürfen am Markt nicht angeboten werden:
 - a) Schriften sowie andere Waren und Dienstleistungen, die das sittliche Empfinden verletzen
 - b) Heilmittel nach Art. 1 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel
 - c) Explosions- und feuergefährliche Artikel
 - d) Okkulte Literatur sowie okkulte Dienstleistungen aller Art
2. Als Grundsatz gilt: Nur das in der Anmeldung aufgeführte Waren sortiment darf zum Verkauf angeboten werden.

Art. 27 Abfallentsorgung

Grundlage bildet das Kehrichtreglement der Gemeinde Goms. Jeder Marktteilnehmer erhält einen Kehrichtsack à 35 Liter gratis ausgehändigt. Weitere gebührenpflichtige Kehrichtsäcke sind bei der Marktkommission zu beziehen.

Art. 28 Haftung

Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde Goms haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, wie z.B. Ertragsausfälle, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage des Marktes entstehen können.

Art. 29 Änderungen im Marktwesen

1. Die Marktkommission kann weitere Weisungen über die Organisation und die Durchführung der Märkte sowie über Warengattungen und Dienstleistungen, die an den einzelnen Märkten angeboten werden, erlassen.
2. Bei Veränderungen im Marktwesen ist der Schweizerische Marktverband SMV in das Vernehmlassungsverfahren miteinzubeziehen.

Art. 30 Zuwiderhandlungen

1. Wer die Bestimmungen dieses Reglements über die Organisation und die Durchführung der Märkte sowie über Warengattungen und Dienstleistungen oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet wird
 - a) in leichten Fällen verwarnt
 - b) in schweren Fällen vom Markt gewiesen
2. Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche gesperrt werden. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 31 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Marktkommission oder des Marktchefs kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat von Goms schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 32 Inkrafttreten

Das vorliegende Marktreglement inkl. Gebührenordnung ist vom Gemeinderat Goms in der Sitzung vom 2. Juni 2020 genehmigt worden und tritt ab sofort in Kraft.

Es ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente und Vorschriften.

Gemeinde Goms

Der Präsident



Gerhard Kiechler

Die Schreiberin



Brigitte Laube

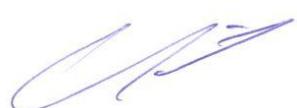
ANHANG:
GEBÜHRENORDNUNG ZUM MARKTREGLEMENT DER GEMEINDE GOMS

1. Platzmiete für eigenen Stand bis 3 Laufmeter	Fr.	40.00
Jeder weitere Laufmeter	Fr.	5.00
2. Stromanschluss 220 Volt, 13A (nur auf Bestellung)	Fr.	5.00
3. Stromanschluss 380 Volt, 16A (nur auf Bestellung)	Fr.	15.00
4. Administrations- und Werbebeitrag	Fr.	10.00
5. Gebührensäcke		
17 l	Fr.	1.40
35	Fr.	2.60
65 l	Fr.	4.30
110 l	Fr.	7.80

So beschlossen vom Gemeinderat Goms am 2. Juni 2020.

Gemeinde Goms

Der Präsident



Gerhard Kiechler

Die Schreiberin



Brigitte Laube